

Posener Zeitung.

Nennt und siebzigerster Jahrgang.

Nr. 80.

Das Abonnement auf dieses täglich drei Mal erscheinende Blatt beträgt vierfachjährlich für die Stadt Posen 4½ Mark, für ganz Deutschland 5 Mark 45 Pf. Bestellungen nehmen alle Postanstalten des deutschen Reiches an.

Mittwoch, 2. Februar
(Erscheint täglich drei Mal.)

Einserate 20 Pf. die sechsgeschwisterte Zeile oder deren Raum, Reklame verhältnismäßig höher, finden die Einheit zu senden und werden für den am folgenden Tage vorliegenden sehr erneutenden Nummer bis zu ihr aufzutragen angenommen.

1876.

Amtliches.

Berlin, 1. Februar. Dem Forstmeister von Rajawa, früher Oberförster zu Hohenwerda, Reg.-Bez. Liegnitz, ist die Forstmeisterstelle Wiesenburg-Düben, dem Forstmeister von dem Börne, früher Oberförster zu Neuhaus, Reg.-Bez. Frankfurt a. O., die Forstmeisterstelle Hannover-Großende, dem Forstmeister Hartig, vorher Oberförster zu Oberförster, Reg.-Bez. Görlitz, die Forstmeisterstelle Coblenz-Eifel, dem Forstmeister Meyer, früher Oberförster des Reviers Lomau, Provinz Hannover, die Forstmeisterstelle Trier-Morbach, dem Forstmeister von Trier, jetzt Oberförster des Reviers Lügau-Bilstein im Regier.-Bezirk Aueberg, die Forstmeisterstelle Wiesenburg-Annaburg und dem Forstmeister von Barmen, jetzt Oberförster für Cossen, im Regierungsbezirk Frankfurt a. O., die Forstmeisterstelle Aueberg-Siegen übertragen worden.

Der bisherige Seminarlehrer und kommiss. Kreis-Schulinspektor Eduard Hoepfner in Reichenbach i. S. ist zum Kreis-Schulinspektor im Reg.-Bez. Breslau ernannt, am Friedrichsweder'schen Gymnasium in Berlin die Beförderung des ord. Lehrers Dr. Johann Hermann Müller zum Oberlehrer genehmigt, dem Lehrer Kraus die von ihm bisher provis. verwaltete zweite Lehrerstelle an der Königl. Präparaneranstalt zu Welle definitiv verliehen worden.

Deutscher Reichstag.

43. Sitzung.

Berlin, 1. Februar, 11 Uhr. Am Tische des Bundesrates Döbrück, Achendorf, v. Riedel, Niederding u. a.

Das Haus setzt die zweite Beratung der Gesetzentwürfe über die Abänderung des Art. VIII. der Gewerbeordnung und über die gegenseitigen Hilfsklassen fort.

Das erste Gesetz beweckt befürchtlich, an die Stelle des § 141 der Gewerbe-Ordnung eine Reihe von Bestimmungen über die durch Ortsstatut zu regelnden Befugnisse der Gemeinde-Behörden zur Bildung von Zwangsklassen zu setzen. — Die Kommission beantragt, hinter dem § 141a der Vorlage folgenden neuen § 141aa einzufügen:

Die in einigen Bundesstaaten bestehende landesgesetzliche Verpflichtung der Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden oder Krankenanstalten zu entrichten, wird für diejenigen Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter erhoben, welche einer eingetragenen Hilfsklasse auf Gegenseitigkeit (§ 141 und § 141a) angehören.

Abg. Böhl: Den Paragraphen voraubermessen zu fassen:

Für Gesellen, Gehilfen und Fabrikarbeiter, welche nach Maßgabe der Landesgesetze auf Grund einer Anordnung der Gemeindeverwaltung regelmäßige Beiträge zum Zwecke der Krankenunterstützung entrichten, kann durch Ortsstatut die Verpflichtung zur Vertheiligung an einer gegenseitigen Hilfsklasse nicht begründet werden.

Berichterstatter Abg. Richter hat vorläufig den in dem schriftlichen Bericht niedergelegten Gründen der Kommission, welche zur Annahme des Paragraphen geführt haben, nichts hinzufügen und beschränkt sich deshalb darauf, an den bairischen Bundesbewohlmächtigten die Anfrage zu richten, ob nach Ansicht der bairischen Regierung die in Artikel 11 des Armen-Gesetzes vom 22. Mai 1869 aufgeführten Personen unter den vorgeschlagenen Paragraphen fallen oder nicht.

Bairischer Ministerialrath Rieter glaubt die Anfrage bejahen zu sollen und will bei dieser Gelegenheit zugleich die Bedenken der ihm vertretenen Regierung gegen den Kommissionsschlag beröhrchen. Deshalb wirte für die süddeutschen Staaten Böhmen, Württemberg und Baden die tiefgehendsten Aenderungen der bestehenden Gesetzgebung zur Folge haben und hat deshalb in den Kreisen der Vertheilten großer Besorgnis erregt. In Süddeutschland habe sich das Krankenunterstützungswezen durchaus anders entwickelt als in Norddeutschland; es siehe sich deshalb nicht Klasse gegen Klasse im Sinne des Tit. VIII. der Gewerbe-Ordnung gegenüber. Ausgehend von dem schon früher in der Gründung städtischer Spitäler zu Tage getretenen Gedanken, daß der in der Fremde Erkrankte besonderer Hilfe bedürfe, sei den Gemeinden in dieser Hinsicht eine besondere Verpflichtung auferlegt worden, dafür aber auch das Recht der Erhebung besonderer Beiträge eingeräumt. Zu solchen Beiträgen sind in Bayern nicht bloß die Gewerbegehilfen und gewerblichen Arbeiter verpflichtet, sondern auch andere Klassen, namentlich Dienstboten; die Ausnahme die durch § 141aa zu Gunsten der einen Klasse gemacht wird, hätte sich daher notwendig auch auf die andere zu erstrecken. Von großer Bedeutung sei ferner der Umstand, daß das bairische Armengesetz, abweichend von dem norddeutschen Unterstützungswohnsitz-Gesetze, welches im § 29 die Aufenthaltsgemeinden nur zur Leistung einer sechswöchentlichen den Charakter der Armenunterstützung an sich tragenden Krankenhilfe verpflichtet, den betreffenden Kategorien ein Recht auf Krankenhilfe bis zu 90 Tagen gewährt, dessen Benutzung die betreffende Person nicht zum Almosenempfänger stempelt, somit politisch nachteilige Folgen, wie die Ausschließung von Wahlrecht u. s. w. für die Betreffenden nicht nach sich zieht. Diesem Recht auf Krankenhilfe steht das Besteuerungsrecht der Gemeinden gegenüber, werde das letztere geändert, so müsse auch das erste modifiziert werden. Die bairischen Gemeinden haben bisher das bei Gewährung dieses Besteuerungsrechtes in sie gesetzte Vertrauen vollständig gerechtfertigt; es sei kein einziger Fall einer rigorosen Gesetzesanwendung zur Kenntnis des bairischen Ministeriums gekommen und die wenigsten Gemeinden seien überhaupt bis zu dem ohnehin sehr geringen Maximalbetrag gegangen, wiewohl die Kosten der Krankenanstalten nicht entfernt durch die Beiträge gedeckt werden. Wie außerordentlich groß die Beiträge und Zuschüsse sind, welche von den Gemeinden über den Betrag der erhöhten Unterstützungsbeiträge in Bayern geleistet werden, gehe klar aus den statistischen Angaben hervor, die dem Hause hierüber längst zugegangen sind. Darin habe sich z. B. im Jahre 1873 im ganzen Königreich Bayern der Gesamtbetrag aller erhobenen Beiträge auf 141,000 Gulden, der Gesamtbetrag der begünstigten Ausgaben dagegen auf 1,120,000 Gulden belaufen. Die Folge der Annahme des § 141aa könne nur die sein, daß die Gemeinden in diesem läblichen und erfreulichen Eifer für die Sache erlahmen oder überhaupt von der damit verbundenen Last loszukommen suchen. Aus allen diesen Gründen müssen die verbündeten Regierungen sich gegen den § 141aa erklären, dagegen die Annahme des Böll'schen Antrages, der den bestehenden Verhältnissen genügend Rechnung trage, nur dringend empfehlen.

Abg. Dr. Böhl kann im Anschluß an die Ausführungen des Bundeskommissars nur versichern, daß die in Bayern bestehenden Einrichungen außerordentlich segensreich und zur Zufriedenheit aller bethei-

ligten Parteien wirken. So haben allein in Augsburg die baaren Zubüslisse der Gemeinde zur Krankenpflege im Jahre 1873 betragen 30,461 Gulden, im Jahre 1873 29,160, im Jahre 1874 nicht weniger als 61,676 Gulden und darunter ist nicht mit einbezogen, was aus Stiftungen geleistet wird, ebenso nicht die Verzinsung eines Baukapiats mit jährlich 29,071 Gulden. Möge das Hauß, indem es den von ihm gestellten Antrag annimme, dem Lande eine Institution lassen, gegen die bisher von seiner Seite, weder von den Arbeitern noch von den Fabrikanten noch auch von den Gemeinden selbst, eine Klage laut geworden.

Abg. Schulze-Delitsch: Der Antrag Böhl wäre gerechtfertigt, wenn es sich darum handele, in die in Bayern und dem übrigen Süddeutschland bestehenden Zustände tatsächlich einzutreten. Diese Bedeutung hat aber der § 141aa gar nicht. Derselbe will nur denjenigen Arbeitern, welche sich auf den Boden der Selbsthilfe stellen und aus eigenem Antrieb in der Krankenpflege noch ein Mehreres leisten wollen, z. B. für Rekonvaleszentenversorgung Vorzorge treffen, dies nicht unmöglich machen. Dies aber geschieht durch den Böll'schen Antrag. Es ist im höchsten Grade bedenklich, eine ganze Klasse von Bürgern gleich von Hause aus als eine solche zu bezeichnen, die gar nicht im Stande ist, die Dinge, die sie selber am nächsten angehen, selbst in die Hand zu nehmen, sie vielmehr bedingungslos auf die Hülfe und Bürdekeit der Gemeinde zu verweisen.

Abg. Mousang kann nur dringend raten, den Antrag Böhl anzunehmen. Es sei zu fürchten, daß wenn der Reichstag barhäufig auf dem § 141aa bestünde, das ganze Gesetz nicht zu Stande käme, wodurch Niemand mehr geschädigt werden würde, als der Arbeitervorstand selbst. Warum sollte man das gegenwärtige, wie von allen Seiten anerkannte, segensreiche wirkende System in Süddeutschland aufheben, um es der Möglichkeit anheim zu geben, daß vielleicht in so und so viel Jahren ein besseres System sich herausbilde?

Abg. Hölder kann vom Standpunkt seiner engeren Heimatwirkung den Böll'schen Antrag gleichfalls nur empfehlen. Die Zustände und Einrichtungen sind dort in Bezug auf die Krankenpflege der arbeitenden Klassen dieselben wie in Bayern. Sie haben sich als durchaus wohlthätige und zufriedenstellende erwiesen und es kann darüber nicht Aufgabe der Reichsgesetzgebung sein, hier störend einzutreten.

Nachdem der Abg. Blum (Württemberg) unter Hinweis auf die in seiner Heimat bestehenden Einrichtungen gleichfalls den Antrag Böhl empfohlen, wird derselbe mit großer Mehrheit (dagegen die Fortschrittspartei und die Sozialisten) vom Hause angenommen.

§ 141b lautet: Durch Ortsstatut kann bestimmt werden, 1) daß Arbeitgeber diejenigen Beiträge, welche ihre Arbeiter an eine auf Anordnung der Gemeindebehörde gebildete Hilfsklasse zu entrichten haben, bis auf die Hälfte des verdienten Lohnes vorziehen, soweit diese Beiträge während der Dauer der Arbeit bei ihnen fällig werden, 2) daß Fabrikinhaber zu den vorgedachten Beiträgen ihrer Arbeiter Zuschüsse bis auf Höhe der Hälfte dieser Beiträge leisten, 3) daß Arbeitgeber ihre zum Eintritt in eine bestimmte Hilfsklasse verpflichteten Arbeiter für diese Klasse anmelden. Wer dieser Pflicht nicht genügt, kann von der Kasse für alle Zahlungen, welche bei rechtzeitigen Eintritt von den Arbeitern zu entrichten gewesen wären, gleich einem Mitgliede in Anspruch genommen werden.

Abg. Dunder erklärt, gegen diesen Paragraphen stimmen zu müssen, da er entschieden ein solcher sei, der die Gleichberechtigung der freien Klassen und Zwangsklassen verlege. Der Abg. Hasselmann hatte entschieden Nein, wenn er den Inhalt dieses Paragraphen mit einem Schutzzoll für Zwangsklassen vergleicht, denn durch denselben werde für die Zwangsklassen eine Prämie ausgefest. Gegen die Nr. 2 dieses Paragraphen haben sich die Arbeiter in Petitionen an den Reichstag mit vielen Tausenden von Unterschriften ausgesprochen, dasselbe haben auch einzelne Fabrikanten und eine bairische Handelskammer getan und endlich hat hier im Hause der sozialdemokratische Vertreter seinen lauten und dringenden Protest dagegen erhoben. Ein so allgemeiner Widerstand von Seiten der zunächst Verhüllten sollte das Haus doch davon zurückhalten, eine solche Bestimmung anzunehmen.

Abg. Neimer erklärt, gegen diesen Paragraphen stimmen zu müssen, da er entschieden ein solcher sei, der die Gleichberechtigung der freien Klassen und Zwangsklassen verleihe. Der Abg. Hasselmann hatte entschieden Nein, wenn er den Inhalt dieses Paragraphen mit einem Schutzzoll für Zwangsklassen vergleicht, denn durch denselben werde für die Zwangsklassen eine Prämie ausgefest. Gegen die Nr. 2 dieses Paragraphen haben sich die Arbeiter in Petitionen an den Reichstag mit vielen Tausenden von Unterschriften ausgesprochen, dasselbe haben auch einzelne Fabrikanten und eine bairische Handelskammer getan und endlich hat hier im Hause der sozialdemokratische Vertreter seinen lauten und dringenden Protest dagegen erhoben. Ein so allgemeiner Widerstand von Seiten der zunächst Verhüllten sollte das Haus doch davon zurückhalten, eine solche Bestimmung anzunehmen.

Abg. Neimer: Gerede da, wo keine Einmischung seitens der Fabrikanten erfolgt ist, sind bisher die Hilfsklassen am besten organisiert gewesen und haben das Beste geleistet. Durch die Annahme des § 141b würde aber dieser Zustand vollständig aufgehoben. Wenn Sie die freie Selbstbestimmung im Staate wollen, wie können Sie hier dem Arbeiter dies Recht nicht geben wollen? Denn das als Äquivalent der Zwangslieferungen dem Fabrikanten eingeräumte Vorrecht vollständig den freien Willen der Arbeiter lähmt, wird man nicht bestreiten wollen. Nicht zum Wohle der Arbeiter, wie die Motive sagen, ist dieser Paragraph gegeben, sondern um in die Arbeiterkreise herrschende Bewegung zu dämpfen.

Abg. Neimer: Will man wirklich für das Wohl der Arbeiter etwas thun, so sollte man nicht verartige Gesetze machen, sondern, dafür sorgen, daß die Krankheiten, für welche diese Klassen Vorherrschaft haben, wo möglich nicht erst eintreten: es ist leichter Krankheiten zu verhindern, als zu heilen. Man erneute Fabrik-Inspектор, welche die Arbeiträume prüfen, damit die Arbeiter nicht in ungesunde Räumen ohne jegliche Ventilation zu arbeiten gezwungen sind und führe einenfürkeren Normalarbeitsplatz ein. Die Arbeitgeber werden ihre Beiträge nur als Geschäftsumlauf betrachten, die wieder auf den Arbeiter abgewälzt werden, wie sie sich bisher durch den Beitrag zu den Klassen nur dem Haftpflichtgesetz entziehen suchen, denn ein gemeinsames Interesse der Arbeiter und Arbeitgeber existiert nicht. Durch die im Voraus geleistete Einzahlung der Beiträge für eine längere Zeit, wird ein Zwang auf die Arbeiter ausgeübt, der sie höchstens unter Umständen gegen ihre stricken Kollegen zu wirken. Ich ersuche Sie, uns die Hand zu reichen, damit diese wirklich verabschaffung zu dämpfen.

Abg. Oppenheim: Ich kann die Frage, die der Abg. Dunder hier behandelt hat, nicht so tragisch nehmen, wie er. In der Gestalt welche die Zwangsklassen angenommen haben, werden dieselben den Sitz mächtig entfalten können, freien Klassen gewiß keine Konkurrenz machen. Es handelt sich nur um die Frage, ob die Zuschußpflicht der Arbeitgeber zu rechtfertigen ist in einem Geschäft, welches kein freiwilliges ist. Das ist ein bitterer Zwang ist, sehen wir daraus, daß bei den freien Fabrikklassen die Arbeitgeber selbst sich vielfach dazu drängen und es ist auch durchaus nicht richtig, daß die Arbeiter bei allen Fabrikklassen diese Zuschüsse mit Entrüstung zurückweisen. Die Zwangskasse ist ihrer wesentlichen Natur nach eine örtlich begrenzte, dem Prinzip der Freiheitlichkeit widerstreitende, ihrer inneren Natur nach eine halb insolvente, denn weil sie Zwangskasse ist, muß sie auch finanziell aufnehmen, die wenig leisten und viel empfangen. Der Arbeiter, der in die Zwangskasse geholt ist, hat also ein Recht auf einen gewissen Erfolg und zwar besteht dies Recht darin, daß die Gemeinde so wenigstens zusieht, als obnedies die Armenverwaltung leisten müßte, wenn er unterstützungsbefürdig wärde.

Abg. Dunder: Ich kann dem Abg. Oppenheim nicht beitreten; es handelt sich nicht um die Ausdehnung des Kassenzwanges, sondern um eine Erziehung durch eine mildere Art. Die Theorie der höheren Verwaltungsbehörde, die in dem Paragraphen vorgesehnen Anordnungen durch die Organe der Kommunalverbände getroffen werden, so ist das nicht eine Verhärting, sondern eine Abmilderung des Zwanges, wie er gegenwärtig in einem großen Theil Deutschlands besteht. Die von dem Herrn Referenten gegebene Interpretation des § 141d kann ich bestätigen.

Abg. Oppenheim: Ich kann Ihnen ja die Mitwirkung der Arbeitgeber nur facultativ aufgenommen, also die Gemeindebehörden haben die Sachlage zu prüfen. Wir haben in Abtracht des ständigen Handwerks die Handwerksmeister von den zu verpflichtenden Arbeitgebern ausgeschlossen. Für die Fabrikinhaber traf diese Erwägung nicht zu. In den Klassen, die nur für einzelne oder mehrere Fabriken zusammen liegen, ist das Prinzip des Zuschusses des Arbeitgebers anzuwenden, und ich bitte, noch den Unterschied zwischen Berufs-, Handwerks- und Fabrikklasse ins Auge zu fassen, der nicht bloß darin besteht, daß der Fabrikant in der Regel zahlungsfähiger ist als der Handwerker, sondern daß die inneren Verhältnisse beider Arbeitsklassen so verschieden sind, denn der Handwerksgehilfe, der den einen Meister verläßt, geht zu einem benachbarten Meister und kann in derselben Kasse bleiben, während der Fabrikarbeiter in der Regel in seinem Berufe alt und oft alt in seiner Fabrik wird, und wenn er den Ort wechselt, auch seine Rechte verliert. Er steht dadurch viel ungünstiger, wenn sich der Fabrik Inhaber nicht verpflichtet will, und dieser hat der Freiheitlichkeit gegenüber ein lebhafte Interesse, die Arbeiter an seine Fabrik zu fesseln. Es ist eine recht absurde Theorie, daß diese Beiträge des Fabrikinhaber von dem Arbeitsschluß abgezogen werden. Der Zuschuß wird wöchentlich höchstens 5–15 Pfennige betragen, dann wird aber unser Arbeitsschluß in lebensfähigen Industriezweigen nicht berechnet. Ich glaube, so lange wir Zwangsklassen haben, werden wir an dieser Bestimmung festhalten müssen. Der von Herrn Reimer ausgesprochene Protest geht gegen die sogenannte Reformvorladung; er beruht auf einer totalen Unkenntnis der Gesetze, da in ihnen die Selbstverwaltung zugelassen und juristisch konstruiert ist. Wir haben nur die Grenze gezogen, wo die Selbstverwaltung gefährlich wird. Es ist, als verlangte ein Thor von Jonatikern Vorrechte für die Arbeiter – die so edle Menschen sind – Vorrechte, die jetzt die Arbeitgeber – die Schufse – haben, hätten die Herren einen Blick in das Gesetz gegeben, so hätten sie gesehen, daß die Kommission verordnet hat, daß der Arbeitgeber notwendig in der Majorität bleiben müsse, daß seine Stimme immer nur ein Drittel im Vorstand und ein Drittel in der Generalversammlung beträgt. Wenn Sie aber nur immer wieder die alte Theorie dem Klassenkampfe gegenüberstellen, so machen Sie es uns sehr schwer, das Gesetz durchzuführen.

Abg. Westermayer: Es mag Arbeitgeber und Arbeiter geben, welche nicht an die Zukunft, nicht an Sparen denken, aber die Mehrzahl dürfen wir uns doch nicht so vorstellen. Es macht auf mich vom christlichen Standpunkt und vom Standpunkt der Humanität geradezu einenwebwältigen Eindruck, wenn ich sehe, daß man auf die Arbeitgeber hier einen Zwang ausüben zu müssen glaubt, statt ihres menschlichen Herzens und ihres menschlichen Rükens anzuwünschen, das ihnen sagt, was sie vom Standpunkt der Humanität und christlichen Nächstenliebe für ihre Arbeiter zu thun haben. Ich vermittele jedes ethische Moment in dem Entwurf und möchte nach diesem Paragraphen fast annehmen, daß der von den Regierungen in den Motiven ausgesprochen Wunsch einer freien Konkurrenz der Zwangsklassen und freien Klassen ein aufrichtiger ist.

Abg. Heermann: Wir müssen uns vergegenwärtigen, daß wir nicht bloß Gesetze für vollkommen, sondern auch für verfehlte Menschen machen, und daß auch für diese die Gesetze passen müssen; deshalb ist der § 141b vollständig gerechtfertigt. Man hat die Beiträge der Arbeitgeber ein Almosen genannt, das die Arbeiter nicht annehmen wollen, daß für sie eine Herabwürdigung sei. Ein solcher Gegensatz, eine solche Scheidung zwischen Arbeiter und Arbeitgeber kann nicht von vortheilhaftester Wirkung sein; viel eher kann eine freiwillige Spende als ein gesetzlicher Beitrag ein Almosen genannt werden. Die von der Sozialdemokratie beherrschten Kreise mögen die Auffassung haben, daß die Arbeiter diese Beiträge der Arbeitgeber nicht wollen, die andern werden dieser Meinung nicht sein. Der Einfluss der Arbeitgeber auf die Klassen ist durch die Vorlage auf ein bestimmtes Minimum reduziert, ich halte dies für durchaus richtig, denn auch ich wünsche nicht einen so großen Einfluss derselben, daß die Arbeiter das Vermögen verlieren, das die Kasse ihr eigenes Eigentum ist. Zum Schlus muss ich mich und das ganze Hause gegen die in der Rede des Abg. Reimer enthaltene Verdächtigung energisch vertheidigen, wir wollten nicht das Beste der Arbeiter. Ich bitte Sie, den § 141b anzunehmen.

§ 141b wird mit großer Mehrheit angenommen; ebenso ohne Diskussion § 141c, welcher die Verjährungsfrist nach den beiden vorangehenden Paragraphen im Falle der Nichterfüllung der Verpflichtungen den Klassen zustehenden Ansprüches auf ein Jahr, vom Schlus des Kalenderjahres gerechnet, in welchem die Forderung entstanden ist, feststeht.

§ 141d lautet: „Gleich der Gemeinde kann auch ein größerer Kommunalverband nach Maßgabe der vorstehenden Bestimmungen durch seine verfassungsmäßigen Organe für seinen Bezirk oder für Theile desselben die Bildung eingeschriebener Hilfsklassen auf Gegenseitigkeit anordnen und Gesellen, Gehilfen, sowie Fabrikarbeiter zur Vertheiligung an diesen Klassen verpflichten.“

Der Referent wünscht eine Bestätigung der Interpretation dieses Paragraphen durch den Vertreter der Bundesregierungen dahin, daß ein einfacher Beschluß der betreffenden Gemeinde-Organen genüge, die Bildung einer Hilfsklasse anzurufen, und daß es dazu eines besonderen Statut nicht bedürfe.

Abg. Dunder: Der § 141d enthält eine Erweiterung des Kassenzwanges über die Grenzen hinaus, in denen er bisher in Norddeutschland bestanden hat, er will nicht nur Zwangsklassen innerhalb einer einzelnen Gemeinde, sondern sogar innerhalb eines kommunalen Verbundes. Wenn ich mich auch mit dem ersten allenfalls verbünden kann, so halte ich doch den letzteren für bedenklich, weil von einem Einfluß, den die Arbeiter in der Gemeinde noch haben, in der Kreisvertretung keine Rede mehr ist, denn in dieser überhaupt entscheidet der Einfluß des Grundbesitzes.

Bundeskommissar Geh. Rath Nieberding: Der Abg. Dunder ist bei seinen Ausführungen von einem Irrthum ausgangen. Wenn die Kommission die Vorlage dahin abändert, daß statt „von der höheren Verwaltungsbehörde“ die in dem Paragraphen vorgesehenen Anordnungen durch die Organe der Kommunalverbände getroffen werden, so ist das nicht eine Verhärting, sondern eine Abmilderung des Zwanges, wie er gegenwärtig in einem großen Theil Deutschlands besteht. Die von dem Herrn Referenten gegebene Interpretation des § 141d kann ich bestätigen.

Abg. Dr. Oppenheim: Ich kann dem Abg. Dunder nicht beitreten; es handelt sich nicht um die Ausdehnung des Kassenzwanges, sondern um eine Erziehung durch eine milde Art. Die Theorie der höheren

wünschenswerth ist, und wir haben geglaubt, daß es jedenfalls im Interesse der Arbeiter sei, sich an diese höheren Kommunalverbände zu wenden und daß die Gemeinsamkeit der gewerblichen Interessen eine geringere Gefahr ist, als der grüne Tisch der Verwaltungsbehörden, wo oft um der Schablone willen ein Gesetz ausgeführt werden soll, für welches ein inneres Bedürfnis gar nicht vorliegt. Insofern ist dieser Paragraph nur entstanden, um gleichsam im Frieden mit der Regierung zu leben, die sich damit einverstanden erklärt hat.

Abg. Bebel: Wir haben eigentlich keine Beratung, uns an der Debatte weiter zu beteiligen, weil die Grundlagen des Gesetzes im Gegensatz zu unseren Annahmen bereits feststehen; wenn wir trotzdem noch das Wort nehmen, so geschieht es, weil wir die Machbarkeit des Gesetzes in allen seinen Theilen klar legen wollen. Die zahlreichen von den verschiedensten Parteien eingegangenen Petitionen und Proteste beweisen, daß nicht nur die sozialdemokratischen, sondern alle selbstbewußt denfenden Arbeiter in ganz Deutschland unseres Standpunktes einnehmen. Das Schlimme der heutigen Zustände ist ja eben, daß der Arbeiter an einen bestimmt Kapitalisten gebunden ist, und häufig soll er durch dieses Gesetz noch mehr gebunden sein, denn gibt er sein Arbeitsverhältnis auf und verläßt den Ort, so geht er aller Einzahlungen in die Kasse verlustig. Bei den freien über ganz Deutschland ausgetretenen Kassen habe er auf Grund seines Mitgliedsbuches überall freien Zugang. Der Einfluss der an den Kassen beteiligten Arbeitgeber wird die freie Selbstbestimmung der Arbeiter vollständig aufheben. Tritt ein Arbeiter gegen den Arbeitgeber auf, so wird dieser allerdings nicht sofort an Ort und Stelle gegen ihn mit Maßregeln austreten, aber nach einiger Zeit wird dem Arbeiter einfach gefündigt. Die Fassung des § 141 d nach den Kommissionsbeschlüssen mag besser als die Regierungsvorlage sein, aber es ist doch blutwendig gelassen. Auch wenn der Arbeiter in eine andere Branche übertritt, gibt er nach dem vorliegenden Gesetz seiner Rechte an die betreffende Kasse verlustig.

Abg. Grumbrecht: Die Aufführungen des Vorredners beruhen auf einer unrichtigen Voraussetzung. Das Gesetz soll durchaus nicht die Kassen lokalfixen. Das die Fabrikherren einen Einfluss haben, liegt eben einmal in den Verhältnissen und ist nicht zu ändern. Es mag ungemein sein, wenn bei dem Übergang aus einem Verhältnis in ein anderes ein Arbeiter seiner bisherigen Ansprüche an die betreffende Kasse verlustig geht, aber diese ganzen Kassen sind überhaupt mehr auf die augenblickliche Lage der Arbeiter gerichtet, als auf ihre zukünftige. Haben sich die Kassen auf Grund dieses Gesetzes entwidelt, so wird die Freiheit nicht im Wiederkommen geschädigt werden.

Abg. Weßly: Ebenso wie Iemand, der sechs Jahre seine Beiträge an eine Feuer-Versicherungsgesellschaft gezahlt hat und dann im siebten Austritt, das Recht hat zu sagen, er habe diese Einzahlungen verloren, weil kein Unglück in dieser Zeit vorgekommen ist, kann der Arbeiter, der sein bisheriges Verhältnis löst, sich über einen Verlust seiner Einzahlungen an die Krankenkasse beklagen. Besteigt die Kasse, welcher er nunmehr beitritt, einen Reservefonds, so hat er auch die daraus entstehenden Vorteile, ohne dafür irgend etwas gezahlt zu haben.

Nachdem der Referent die Entwickelungsfähigkeit der Kassen auf Grund des vorliegenden Gesetzes für ganze Staaten, ja für das ganze deutsche Reich hervorgehoben hat, wird § 141 d mit großer Majorität angenommen.

§ 141 e lautet in der Fassung der Kommissionsbeschlüsse: „Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d unterliegen auch diejenigen bei Bergwerken, Ausbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter oder Arbeitgeber, für welche eine sonstige gesetzliche Verpflichtung zur Bildung von Hilfskassen und zur Beteiligung an denselben nicht besteht. Arbeitgeber der hier bezeichneten Art werden den Fabrikhabern (§ 141 b Nr. 2) gleichgeachtet. Auf Arbeiter und Arbeitgeber, welche bei den auf Grund berggesetzlicher Vorschriften gebildeten Hilfskassen beteiligt sind, finden die Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d keine Anwendung.“

Abg. Liebknecht und Genossen beantragen folgende Fassung: „Den Bestimmungen der §§ 141 bis 141 d unterliegen auch bei Bergwerken, Ausbereitungsanstalten und Brüchen oder Gruben beschäftigten Arbeiter (event. Arbeitgeber).“

Abg. Liebknecht: Wenn wir trotz der bisherigen Beschlüsse unser Antrag dennoch aufrecht halten, so geschieht dies nur, um so viel Verbesserungen an dem Gesetz anzubringen, als nur möglich sind. Es ist kein Grund vorhanden, warum die Bergarbeiter eine Ausnahme von allen übrigen Arbeitern bilden sollen, da ihre Beschäftigung keine gefährlichere ist als die aller übrigen. Die Bergarbeiter sind allerdings etwas besser gestellt, weil die Knapschaftskassen seit Jahrhunderten bestehen und durch sogenannte Berggesetze geregelt werden. Aber auch die Knapschaftskassen stehen vollständig unter dem Einfluß der Grubenbesitzer. Weden die Arbeiter auch numerisch die Mehrheit in der Verwaltung, der Kassen haben, der Einfluß läßt sich nicht messen und die Arbeitgeber werden immer im Stande sein, nötigenfalls durch Maßregelungen der opponierenden Arbeiter die ihnen gehaltenen Beschlüsse durchzusetzen, falls Sie dieselben nicht ganz von der Verwaltung der Kassen ausschließen. (Redner verliest eine Zahl von Bestimmungen aus Statuten der Knapschaftskassen in dem Bergwerksbezirk Zwickau, um an den selben die Richtigkeit seiner Behauptung über die Mängel der Verwaltung bei den Knapschaftsklassen nachzuweisen.) Der Arbeitgeber zieht aber den Beitrag, welchen er zur Knapschaftskasse leistet, nicht nur einfach von dem Lohn seines Arbeit ab, sondern durch seinen Einfluß bei der Verwaltung der Kasse und bei seiner Macht, die Arbeiter zu entlassen, ist er im Stande, sich für seinen Beitrag mehrfach an dem Lohn seiner Arbeiter schadlos halten zu können. Der Arbeiter wird dadurch, daß er beim Verlassen seiner Arbeit alle Ansprüche an die Knapschaftskasse verliert, an die Scholle, an dem einzelnen Arbeitgeber gefestigt. Die Grubenarbeiter haben auch kein Eigentumsrecht an den Knapschaftsklassen, denn die meisten Statuten dieser Kassen enthalten die Bestimmung, daß im Falle einer Auflösung des Knapschaftsverbandes der Bestand der Knapschaftskasse zur Disposition resp. im Besitz des Grubenbesitzers bleibt. Die Kästen find auch nicht immer so sicher angelegt, daß nicht häufig die Arbeiter um ihr mühsam gesparteres gebracht würden. Von dem Mißbrauch, welchen die Grubenbesitzer mit ihrer Macht, die mißliebigen Arbeiter zu entlassen und sie dadurch ihrer Rechte an die Knapschaftskasse zu entziehen, könnte ich Ihnen zahllose Beispiele anführen; eines der eklatantesten ereignete sich im Bezirk Zwickau, wo ein tödlicher Arbeiter, nur weil er sozialdemokratischen Grundsätzen huldigte, von dem Grubenbesitzer so gemäßigt wurde, daß er in die Arme des Teufels und des Verbrechens getrieben wurde. Sie selbst haben jene unwürdige Gebeine zurückgewiesen, welche auch die Gesinnung strafbar machen wollten. (Der Präsident erachtet den Ausdruck „unwürdige Gebeine“ für unparlamentarisch und ungültig.) Wenn die neuerdings angestellten Arbeiterenqueten nicht sehr einseitig wären und sich auch auf die Verhältnisse der Bergarbeiter ausdehnen, würden Sie finden, daß wir nicht zu schwarz malen. Sie würden das Vererbliche einsehen, welches Kassen ohne vollständige Selbstverwaltung haben. Sie würden endlich die Bergarbeiter aus ihrer Ausnahmestellung herausziehen. Ich empfehle Ihnen deshalb unser Amendement zur Annahme.

Bundesbevollmächtigter Minister Dr. Achenvbach: Ich könnte die Rede des Vorredners mit Stillschweigen übergehen, weil er nur einzelne Spezialitäten aufgeführt hat, in denen Beurtheilung uns die Kenntnis der thätsächlichen Verhältnisse abzieht. Er hat überhaupt nur den Versuch gemacht, die Zustände gewisser Kassen im zwickauer Bergwerksbezirk zu schildern. Er hat einerseits zwar allgemein von den Knapschaftsklassen gesprochen, andererseits sich in Beweisen aber beschränkt auf das Terrain einer einzelnen Industriebranche, auf den zwickauer Steinkohlenbergbau. Er hat auch keine Missstände finden können in den betreffenden Gesetzen, sondern nur in den Statuten der einzelnen Verbände. Falls dort solche Missstände thätsächlich vorhanden sind, wäre die Landesvertretung von Sachsen wohl der geeignete Ort, wo die Arbeiter ihre beklagende Beschwerde anbringen und wirksam Abhilfe erwarten könnten. Es war mir auch nicht möglich, aus der Rede des Herrn Vorredners genau zu entnehmen, ob er nur aus Disziplinarvorschriften oder aus den Kassenstatuten zitierte. Ich

will keine formelle Einwendungen gegen den Antrag liebknecht machen, obwohl ich das könnte, sondern ich gehe auf die Sache selbst ein. Dieser Paragraph der Regierungsvorlage ist von der Kommission ohne Diskussion adoptirt worden. Die Knapschaftsklassen dienen nicht nur den Zwecken, welche in diesem Gesetz erfrebt werden, sondern außer der Krankenpflege auch der Versorgung von Wittwen von Waisen, so wie der Dorfitung von Schulen. Sie umfassen also ein viel umfangreicheres Gebiet als dieses Gesetz. Naturgemäß könnten wir, wenn es sich um eine Reautorisation der Arbeiterverhältnisse handelt, in oft eingreifen in umfangreiche altbewährte Institutionen. Die Bestimmungen dieser Kassen sind fast im ganzen Bereich unseres Vaterlandes in Preußen wie in Bayern fast wörtlich dieselben. Wenn diese Kassen in der Vergangenheit etwas Wesentliches geleistet haben, so betrifft diese Leistung meiner Überzeugung nach wesentlich darin, daß unser Bergmannsstand, so weit er aus älteren Elementen besteht und nicht durch Arbeiter anderer Berufsarten infiziert ist, einen Stand bildet, der noch bis zur Gegenwart im Einvernehmen mit den Werkseigentümern gemeinschaftliche Ziele angestrebt hat, der noch bis heute ein corporatives Bewußtsein sich bewahrt hat und der vielfach unzweckmäßig ist denjenigen Verhältnissen, die an andere Arbeiter nicht ohne Erfolg herangetreten sind. Diese Harmonie zwischen Grubenbesitzern und Bergleuten in Deutschland hat ihren Grund in der Intelligenz unserer Bergleute, aber auch in der Thätigkeit und dem Eifer der Werkseigentümer. Die letzteren sind nicht, wie der Herr Vorredner meint, die Vampire, welche die Untertropfen ihrer Arbeiter ausfingen, sondern sie haben ein volles Gefühl und Verständnis für das Wohl ihrer Arbeiter in guten und bösen Tagen. Der Vorredner sagt zwar, der Besitzer trägt eine Kleinigkeit bei und gewinnt großen Einfluß. Prüfen wir einmal an der Hand der Zahlen! Die Kassen haben was Preußen betrifft, im Jahre 1873 eine Einnahme von 3.419.595 Thalern gehabt. Von diesen 3% Millionen haben die Werkseigentümmer ihrerseits betragen 1.451.482 Thaler gegenüber einer Leistung der Arbeiter von 1.864.911 Thalern. Aus diesen Beiträgen sind in dem genannten Jahre verausgabt worden an Medizin und sonstigen Kurkosten 367.713 Thlr., an Krankenunterstützungen 463.000 Thlr., zusammen für die Gesundheitspflege überhaupt 1.035.338 Thlr., an Unterstützungen für Wittwen 518.000 Thlr., an solche für Waisen 276.000 Thlr., überhaupt an laufenden Unterstützungen dieser Art 1.510.894 Thlr. jährlich. Wir sehen also, meine Herren, daß wir alle Ursache haben, diese Institute, welche so Grobes leisten, nicht zurückzutun zu lassen, sondern sie aufrecht zu erhalten, und nur da, wo sich ein Bedürfnis gezeigt hat, die bessernde Hand anzulegen. Der Vorredner sagte, daß in diesen Kassen der Eigentümern so zu sagen wirtschaftste wie er wolle. Diese Aussage ist für das Großgebiet der deutschen Knapschaftsklassen absolut unrichtig. Dieselbe wird schon dadurch widerlegt, daß jede dieser Kassen unter spezieller Aufsicht des Staates steht, es besteht für jede dieser Kassen ein Kommissarius, der die Verpflichtung hat, den Sitzungen des Vorstandes beizuwöhnen, insbesondere Beschlüsse zu suspendieren, die statutenwidrig sind oder gegen die bestehenden Gesetze verstößen. Es kann also gar nicht die Rede davon sein, daß seitens der Eigentümern auf diese Kassen ein Einfluß ausübt werden könnte, der den Zwecken des Instituts entgegen wäre. Nach meinen Erfahrungen haben aber auch die Werkbesitzer ein so wesentliches Interesse an diesen Kassen gezeigt, daß sie weit davon entfernt sind, sie zu schädigen, sondern sie vielmehr fördern. Nach dem Vorredners Meinung ist es vielleicht überhaupt das Unglück dieser Einrichtungen, daß sie den Frieden zwischen Arbeitern und Arbeitgebern unterhalten. Das Streben des Reichstags aber ist ganz gewiß, daß Arbeitgeber und Nehmer gemeinsam einem Biele entgegenstreben und die Gemeinsamkeit ihrer Interessen erkennen. Nur in der Gemeinschaftlichkeit dieserstreben liegt die Bürgschaft, daß der deutsche Gewerbeleid fernermittelnblühe. Es wird gefragt, ob können willkürliche Entlassungen vor. Ja, alle menschlichen Einrichtungen sind unvollkommen, ich kann aber versichern, daß seit Jahren speziell in Preußen das Bestreben besteht, die Disziplin der einzelnen Werke völlig unabhängig zu machen von den Einrichtungen der Knapschafts-Bundesvereine selbst. Aus meiner eigenen Feder sind Verfügungen vorgegangen, wonach die Entlassungen von den Werken ohne Einfluß bleiben auf die Stellung der Mitglieder zur Kasse selbst. Dieses Ziel ist auch vielfach erreicht, und es ist jedenfalls in weit vollommener Weise innerhalb der Knapschaftsverhältnisse erreicht, wie in irgend einem anderen Unterstützungsverein. Was den Vorwurf betrifft, daß die Freiheit durch dieses Gesetz beinträchtigt werde, so bemerke ich, daß ein großer Theil unserer Knapschaftsvereine zahlreiche Werke umfaßt, daß beispielweise die gesammte oberösterreichische Braindustrie dem oberösterreichischen Knapschaftsvereine angehört, daß in Westfalen ebenso umfassende Unterstützungsvereine der Knapschaften existieren, worin eine vollständig freie Bewegung der Mitte lieber besteht. — Gewiß sind dies Zustände, die vom Standpunkt des Vorredners angegriffen werden können, doch können sich seine Ausführungen nur auf Erfahrungen beziehen und reduzieren, die er an einzelnen Stellen gemacht hat, vielleicht auf Erfahrungen, die er gegenüber einzelnen Statuten von Vereinen macht, wo der Weg der Heilung an sich gegeben ist. Der Weg aber, der von dem Herrn Vorredner in diesem Amendement vorgeschlagen wird, kann nach dem vorhin Bemerkten in keiner Weise beschritten werden. Es würde dies bedeuten, ohne Prüfung der Verhältnisse eine bestehende wichtige Institution lähmten, die auf diesem Gebiete das allein Bedeutende in Deutschland geleistet hat. Gewiß sind wir in einer großen Entwicklung auf diese Gebiete begriffen, es liegt mir fern, die freie berechtigte Thätigkeit zu lähmten, doch müssen diese neuen Bestrebungen bei uns erst zeigen, was die Knapschaftsklassen bereits bewiesen haben. Tun sie das, so werde ich diese Resultate freudig begrüßen, doch nicht das alte vernichten, auf das wir stolz sein können, daß ein treuer Erbe unserer Väter ist nützlich in der Vergangenheit und Zukunft. Ich begegne den dringenden Wunsch, daß Sie einem Amendement, was diese Institution schädigen könnte, die so Grobes geleistet hat, nicht Folge geben. (Beifall.)

Abg. Richter (Meissen) bezeichnet die von Liebknecht gelöste Artikelform der in seinem Wahlkreis liegenden Knapschaftsklassen als eine auf die dortigen Wähler berechnete Programmarede. Waren die von Liebknecht geschilderten Monotonien wirklich vorhanden, so hätte für die Beteiligten nichts näher gelegen, als sich an die sächsische Landesvertretung mit Petitionen zu wenden, was unterblieben ist. Nach den Ansichten des Abg. Liebknecht sei bereits die geringste Theilnahme an der Verwaltung der Knapschaftskasse durch den beitragenden Arbeitgeber durchaus schädlich. Er will den Arbeitern glauben machen, daß die Beiträge, welche der Arbeitgeber zahlt, vorenthalter Arbeitslöhnen seien, weshalb der letztere gar nichts mitaufzwecken haben soll. Der Redner muß es mit Entschiedenheit in Ahndung stellen, daß jemals in der Verwaltung irgend einer Knapschaftskasse Sachsen die von Liebknecht behaupteten Dinge vorgekommen, die Verwaltung derselben ist vielmehr bisher eine durchaus humane gewesen und sei nur zu wünschen, daß sie es unbeirrt von allen sozialistischen Aufreizungen auch bleibe.

Das Amendement Liebknecht wird hierauf abgelehnt und § 141 e unverändert angenommen.

Artikel 2 lautet:

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, werden bis auf weitere Bestimmung vor dem Zentralausschuß den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenwärtigkeit im Sinne des Artikels I gleichgeachtet. Bis dahin bleibt die Pflicht zum Beitritt, sowie zur Zahlung von Beiträgen und Zuflüssen für Arbeiter und Arbeitgeber bestehen. Wenn Arbeiter oder Arbeitgeber ihrer Pflicht nicht genügen, so treten die in §§ 141a und 141b bestimmt Rechtsfolgen ein.

Hilfsklassen, in Ansehung derer eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter nicht begründet ist, werden, wenn sie bei Erlass dieses Gesetzes auf Grund landesherreicher Bestimmung oder landesbehörlicher Genehmigung im Besitz der Rechte einer juristischen Person sich befinden, in Bezug auf die Befreiung von der Verpflichtung einer Hilfsklasse beitreten (§ 141a), den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenwärtigkeit gleichgeachtet.

Hat eine dieser Hilfsklassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre

Zulassung als eingeschriebene Hilfsklasse auf Gegenwärtigkeit nicht bewirkt, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.

Es liegen dazu vor Anträge 1) vom Abg. Liebknecht den Artikel folgendermaßen zu fassen:

Hilfsklassen, in Ansehung deren eine Eintrittspflicht gewerblicher Arbeiter bei Erlass dieses Gesetzes begründet ist, insbesondere auch die Knapschaftsklassen, werden den eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenwärtigkeit gleich geachtet, und ist die Neorganisation derselben auf Grund des Gesetzes über die eingeschriebenen Hilfsklassen auf Gegenwärtigkeit bis zum Ablauf des Jahres 1884 zu vollziehen. Alle diesem Tage des Inkrafttretens dieses Gesetzes an ungiltig."

2) vom Abg. Oppenheim: a. in der Kommissionsvorlage die gesperrt gedruckten Worte zu streichen und b. den Schlussatz dahin zu fassen: „Hat eine der in Absatz 1 und 2 bezeichneten Klassen bis zum Ablauf des Jahres 1884 ihre Zulassung als eingeschriebene Hilfsklasse auf Gegenwärtigkeit nicht nachgezogen, so geht sie der hier bezeichneten Rechte verlustig.“

Bundesskommissar Geh. Rath Nieberding erklärt sich mit dem ersten und zweiten Absatz des Kommissionsvorweges einverstanden, bittet aber, den mittleren Absatz des Paragraphen ebenso wie das Amendment Oppenheim abzulehnen. Das letztere würde auf die Veroberung des Erfolges dieses Gesetzes durch die Hinausziehung auf 9 Jahre, geradezu eine Prämie zu seien.

Bei der Abstimmung wird der Antrag Liebknecht abgelehnt, die beiden Amendmente Oppenheim dagegen und mit dieser Modifikation der Artikel II. der Kommissionsvorweges einverstanden.

antragt Abg. Baerius dem Gesetzentwurf als Artikel 3 die Abstimmung hinzuzufügen: Die §§ 141 und 141a finden auf diejenigen Bundesstaaten keine Anwendung, in welchen bisher eine landesgesetzliche Verpflichtung der Gefallen, Gehülfen und Fabrikarbeiter bestimmten Krankenkassen beizutreten oder besondere regelmäßige Krankenkassenbeiträge an die Gemeinden zu entrichten, nicht bestanden. Der Antragsteller sucht darin einen Schutz gegen gewisse Gemeindebehörden, deren Weisheit ihm kein hinreichendes Vertrauen bezüglich der Regelung des Ortsstatus erflößen kann. Der Antrag wird von dem Abg. Grumbremann der Fortschrittpartei abgelehnt.

Damit ist die zweite Lesung des ersten der beiden Gesetzentwürfe beendet. Herauf vertagt sich das Haus um 4½ Uhr. Nächste Sitzung Donnerstag 11 Uhr (drei kleinere Finanzvorlagen; Hörsäckers Gesetz.)

Parlamentarische Nachrichten.

* In Bezug auf die im Eingang unseres gestrigen Parlamentberichts gebrachte Mitteilung eines von dem Oberstaatsanwalt Dr. Bucher in Schwäbisch Hall gegen den Reichstagssabgeordneten Gaupp gestellten Strafantrages wegen verleumderischer Beleidigung konstatieren wir auf den Wunsch des Abg. Gaupp, daß es sich im vorliegenden Falle nicht um eine öffentliche strafrechtliche Verfolgung handelt.

* In Rücksicht auf die ababsichtliche Änderung des Geh. Kreisherrn Akermann, v. Behr und Günther, unterstellt von den Abgeordneten dem Zentrum und der Fortschrittpartei nachstehenden Antrag einzugeben: Den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, daß für den Fall einer Änderung der im § 13 der Telegraphen-Ordnung für das deutsche Reich vom 21. Juni 1872 festgestellten Beförderungsgebühren, welche nach der Erklärung des Herrn General-Postmeisters in der Reichsversammlung am 18. Dezember 1875 bestätigt wird, von einer Erhöhung der für die erste Zone auf 50 Pfennige pro 20 Worte vor mirten Gebühr abgesehen werde.“ Bekanntlich soll in Zukunft die Beförderungsgebühr für jede Depesche ohne Unterschied der Entfernung außer einem Normalzuge von 20 Pf. für jedes Wort 5 Pf. betragen. Eine Depesche von 20 Wörtern würde also 120 Pf. kosten, also für die erste Zone um 70 Pf. vermehrt sein.

Brief- und Zeitungsberichte.

Berlin, 1. Februar.

Am Montag haben, der vorhergegangenen Ankündigung entsprechend, unter dem Vorsitz des Geh. Regierungs-Rath's d. Min. die Konferenzen von Delegirten der See-Ufer-Staaten über Einsetzung einer Reichsbehörde zur Untersuchung und Beurtheilung von See-Unfällen begonnen. Den Konferenzen ist ein sehr umfangreiches Beratungsmaterial vorgelegt worden. Man wird nicht irren, schreibt die „Nat. Blz.“, wenn man annimmt, daß die Einsetzung einer Reichsbehörde zur Überwachung des Seeverkehrs das Resultat der vorliegenden Beratungen bilden möchte, welche einige Wochen währen sollen.

— Am 30. v. M. hatten sich auf Einladung des Vorsitzenden des Zentral-Komitees für die im Sommer dieses Jahres zu Münsingen im Glaspalast stattfindende deutsche und französische Gewerbeausstellung, die am 1. Februar beginnen, die Geheimen Regierungsraths Lüders, in dem Dienstgebäude des Königlichen Handelsministeriums mehr als 30 Herrn versammelt, welche beabsichtigten, an der Ausstellung teilzunehmen. Der Geh. Regierungsrath Lüders und der Geh. Kommerzienrat Ravené, dem von früheren Ausstellungen eine reiche Erfahrung zu Gebote steht, wollen sich am Schlus der Woche nach München begeben, um dort mit dem Direktorium der Ausstellung über manche Fragen mündlich zu verhandeln, von deren schriftlichen Erörterung ein rasches, die Aussteller befriedigendes und von ihnen bei der Anfertigung von Ausstellungs-Gegenständen noch zu benutzendes Resultat nicht zu erwarten steht. Es waren übrigens nicht alle, sondern nur diejenigen unter den hiesigen Ausstellern, von denen zu erwarten war, daß eine gewisse Verhandlung zu einer zweckmäßigen Vereinigung mehrerer führen werde, oder daß sie spezielle Aufklärung über Einzelnes wünschen würden, zu dieser Versammlung eingeladen worden. In beiden Beziehungen wird die Versammlung von Nutzen sein. Die „Nat. Blz.“ vermitteilt zugleich, daß die preußischen Kunstgewerbetreibenden innerhalb und außerhalb Berlins in erfreulicher Weise sich zu bereitstellen bereit sind. Die Gewissheit, ihre Arbeiten diesmal nicht unter der Menge mittelmäßiger und gewöhnlicher Gegenstände, wie auf den Weltausstellungen, auf denen alles und jedes zugelassen werden mußte, verschwinden zu sehen, veranlaßt manchen zu außerordentlichen Anstrengungen, und andere, die sich bisher von den Weltausstellungen fernhielten, diesmal Theil zu nehmen. Auch die deutschen Aussteller werden zeigen, daß die Leihen, welche die Wiener Weltausstellung unzureichend genehmigte, bald und außerhalb Berlins in erfreulicher Weise sich zu bereitstellen bereit sind. Die Gewissheit, ihre Arbeiten diesmal nicht unter der Menge mittelmäßiger und gewöhnlicher Gegenstände, wie auf den Weltausstellungen, auf denen alles und jedes zugelassen werden mußte, verschwinden zu sehen, veranlaßt manchen zu außerordentlichen Anstrengungen, und andere, die sich bisher von den Weltausstellungen fernhielten, diesmal Theil zu nehmen. Auch die deutschen Aussteller werden zeigen, daß die Leihen, welche die Wiener Weltausstellung unzureichend genehmigte, bald und außerhalb Berlins in erfreulicher We

müßer, um deswegen eine wahrscheinlich nicht allzu milde Befreiung zu erhalten. Damit und vielleicht mit dem Rücktritt des unvorsichtigen Generalsekretärs wäre dann die Sache voraussichtlich freilich abgehängt.

Die „Trib.“theilt mit, der Disziplinargerichtshof für Richter habe in der Untersuchungssache wider den Stadtgerichts-Direktor Reichs-dabin erkannt, daß demselben wegen seiner, in dem Bierhause über den mutmaßlichen Ausgang des unter seiner Leitung verhandelten Prozesses erhaltenen Überzeugung eine „Warannung“ als Strafe zuzuerkennen sei. Die Meldung, daß das Gericht die Überzeugung einer strafbaren Handlungweise nicht habe gewinnen können und daher Herrn Reich „nur darauf aufmerksam gemacht habe, daß sein Verfahren unangemessen sei“, sei falsch, und eine solche Entscheidung erscheine nach Maßgabe des Gesetzes vom 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter, geradezu als unmöglich. Kann der Gerichtshof keine Schuld finden, so muß er freisprechen und darf keinerlei bedeckende Sentenz hinzutun. Gewinnt er die Überzeugung einer Schuld, darf er sich nicht darauf beschränken, aufmerksam zu machen, sondern er muß verurtheilen. Die Strafen sind: 1) Verfehlung, 2) Verweis, 3) Geldstrafe, 4) Strafeversetzung und 5) Dienstentlassung. In der Untersuchung gegen Herrn Reich hat also der Gerichtshof die niedrigste Strafe, jedoch immerhin auf eine Strafe erkannt, indem er wohl von der Ansicht ausging, daß es geeignet sei, daß öffentliche Vertrauen in das Richteramt zu erschüttern, wenn der Richter Rechtsäcken, welche bei ihm anhängig sind, auf der Bierbank, und gewissermaßen in Gegenwart des Publikums, zum Gegenstand der Erörterung mache.

Münster, 28. Januar. Seit einigen Tagen durchsetzt, wie der „W. Volksitz.“ von hier berichtet wird, das Gericht unsere Stadt, daß man die Anklage auf Amtsenthebung des Bischofs Brinkmann habe fallen lassen. Es soll nämlich der Gerichtshof für kirchliche Angelegenheiten die Nachricht hierher haben gelangen lassen, daß das Material nicht hinreichend sei, um die Absehung zu begründen. Die Beleidigung der Nachricht wird jedenfalls abgewartet werden müssen.

Lokales und Provinzielles.

Posen, 2. Februar.

1. Zu Schiedsmännern sind im IV. Quartal v. J. im Kr. Posen gewählt und bestätigt worden: Der Lehrer Dalkowski in Unter-Wilga, für den II. Bezirk des Polizeidistrikts Posen; der Kunstmaler Forbrig in Posen, für den XII. Bezirk der Stadt Posen; der Buchhändler R. Levysohn in Posen, für den I. Bezirk der Stadt Posen; der Oberschreiber v. Draminski in Bakti, für den V. Bezirk des Polizeidistrikts Posen; sämmtliche 4 wurden wieder gewählt; der pensionirte Lehrer und Grundbesitzer Nud. R. Rausiewicz in Koloschn, für den II. Bezirk des Polizeidistrikts Tarnow, an Stelle des Schiedsmanns Dulkin; der Propsteipächter Brodzek, Leitgeber in Czajowin, für den I. Bezirk des Polizeidistrikts Bolechowo (Dwinsk) an Stelle des Schiedsmannes Helsing.

1. Die Entlassungsprüfungen der Seminaristen, resp. derjenigen Kanonikaten für das Lehramt, welche nicht in einem Seminar gebildet worden sind, finden im laufenden Jahre an folgenden Tagen statt: in den evangelischen Seminarien: zu Bromberg am 13. März u. ff. Tage, zu Koschmin am 3. April u. ff. Tage; in den katholischen Seminarien: zu Paradies vom 26. Mai bis 1. Juni, zu Crim vom 4. bis 10. August; in dem Simultan-Seminar zu Rawitsch vom 16. bis 22. Juni.

2. Die Durchschnittspreise für Haarzäle sind gemäß Bassus 6 der Instruktion vom 2. September 1875 zur Ausführung des Gesetzes über die Naturaleistungen für die bestehende Macht im Frieden vom 13. Februar 1875 von der Regierung für den Marktort Posen folgendermaßen pro 50 Kilogramm festgesetzt worden: für den Juni: Hafer 8 M. 65 Pf., Stroh 2 M. 77 Pf., Heu 4 M. 46 Pf., für den Juli: Hafer 7 M. 80 Pf., Stroh 2 M. 54 Pf., Heu 3 M. 96 Pf., für den August: Hafer 7 M. 82 Pf., Stroh 3 M. 40 Pf., Heu 4 M. 61 Pf., für den September: Hafer 7 M. 79 Pf., Stroh 3 M. 26 Pf., Heu 4 M. 36 Pf., für den Oktober: Hafer 8 M. 59 Pf., Stroh 3 M. 77 Pf., Heu 4 M. 65 Pf., für den November: Hafer 8 M. 66 Pf., Stroh 4 M. 79 Pf., Heu 4 M. 75 Pf.

1. Der Jahrmarkt in Olsnitz ist vom 21. März d. J. auf den 14. März d. J. verlegt worden.

Staats- und Volkswirtschaft.

** Hamburg, 1. Februar. Bei der heute stattgehabten Prämienziehung der Köln-Mindener Prämienanleihe sind fielen 60,000 Thlr. auf Nr. 5272, 10,000 Thlr. auf Nr. 189711, 5000 Thlr. auf Nr. 134974, 2000 Thlr. auf Nr. 92399; je 1000 Thlr. fielen auf Nr. 13983, 92,365; je 500 Thlr. fielen auf Nr. 59077, 64,734, 133,531; je 200 Thlr. fielen auf Nr. 3898, 59,061, 64,706, 105,364, 105,367, 134,973, 139,105, 145,685, 190,253, 191,291 u. 13,986; je 110 Thlr. auf die übrigen Nummern der am 1. Dez. gezeigten Serien.

Bei der heutigen Gewinnziehung der Hamburger Prämienanleihe von 1866 sind folgende größere Gewinne herausgekommen: 35,000 Thlr. fielen auf Nr. 10 der Serie 2559; 5000 Thlr. auf Nr. 2 der Serie 522; 2000 Thlr. auf Nr. 17 der Serie 1220; je 1000 Thlr. auf Nr. 14 der Serie 1855, auf Nr. 14 der Serie 2454 und auf Nr. 1 der Serie 522; je 500 Thlr. auf Nr. 5 der Serie 2027 auf Nr. 21 der Serie 1701, auf Nr. 25 der Serie 3207 und auf Nr. 13 der Serie 2341; je 400 Thlr. fielen auf Nr. 10 der Serie 1177, auf Nr. 7 der Serie 1855, auf Nr. 15 der Serie 3731, auf Nr. 19 der Serie 1701 und auf Nr. 4 der Serie 2341; je 200 Thlr. fielen auf Nr. 21 der Serie 2341, auf Nr. 18 der Serie 2714, auf Nr. 22 der Serie 2527, auf Nr. 15 der Serie 2527 und auf Nr. 16 der Serie 1701.

** Braunschweig, 1. Februar. Bei der heutigen Serienziehung der Prämienanleihe 20 Thaler-Löse wurden folgende Serien gezogen: 3910, 4509, 6130, 6274, 6292, 8049, 9224, 9663 und 9771.

** Gotha, 1. Februar. Bei der heute stattgehabten Ziehung der Bützauer Prämien-Anleihe sind folgende Serien gezogen: 111, 308, 391, 449, 497, 558, 608, 626, 640, 753, 755, 830, 854, 866, 933, 959, 977, 1047, 1196, 1251, 1256, 1270, 1490, 1559, 1602, 1648, 1749, 1760, 1834, 1874, 1953, 1995, 2178, 2250, 2278, 2323, 2413, 2608, 2718, 2730, 2801, 2843, 2872, 2878, 2888, 2975, 3016, 3066, 3156, 3157, 3207, 3221, 3225, 3274, 3300, 3394, 3430, 3540, 3545, 3583, 3626, 3630, 3634, 3694, 3704, 3834, 3907, 3914, 3995, 4117, 4226, 4233, 4261, 4363, 4389, 4392, 4539, 4560, 4602, 4606, 4659, 4727, 4730, 4742, 4770, 4946, 4948, 5084, 5157, 5174, 5181, 5203, 5263, 5330, 5383, 6749, 6823, 7028, 7119, 7274, 7347, 7437. Der Haupttreffer von 25,000 Thlr. fiel auf Nr. 48 der Serie 3156; 3000 Thlr. fielen auf Nr. 32 der Serie 2250; je 1000 Thlr. fielen auf Nr. 74 der Serie 2718, Nr. 72 der Serie 2995, Nr. 61 der Serie 4389, Nr. 43 der Serie 5263 und Nr. 100 der Serie 6290.

** Wien, 1. Februar. Bei der heute stattgehabten Ziehung der 1866er Löse wurden folgende Serien gezogen: 489, 877, 1508, 1581, 1799, 1862, 1895, 1987, 1995, 2211, 2278, 3003, 3223, 3352, 3376, 3408, 3417, 3614, 3992, 4120, 4128, 4563, 4825, 4956, 5653, 5748, 5760, 6166, 6397, 6933, 7451, 7679, 7918, 8351, 8448, 8483, 8917, 9406, 9531, 10465, 11,291, 11,666, 11,806, 12,223, 12,301, 12,372, 12,436, 12,629, 12,933, 13,054, 13,467, 13,517, 13,838, 13,957, 13,970, 14,069, 14,222, 14,307, 14,315, 14,680, 14,911, 14,933, 15,033, 15,654, 15,689, 15,691, 15,989, 15,992, 16,734, 16,738, 17,518, 17,549, 18,001, 18,136, 18,227, 18,579, 18,982, 19,295, 19,819.

** Wien, 1. Februar. Monats-Ausweis der österreichischen Nationalbank.*

Notenumlauf	283,222,800	Abnahme 3,019,530 fl.
Metallschäf	134,568,275	Abnahme 151,381 =
Im Metall zahlbare Wechsel	11,116,341	Abnahme 227,768 =
Staatsnoten, welche der Bank gehören	3,301,512	Abnahme 1,083,683 =
Wechsel	109,300,941	Abnahme 7,856,303 =
Lombard	30,527,100	Abnahme 1,591,100 =
Eingeschloßne und hör-sensmäßig angekaufte Pfandbriefe	5 530,074	Abnahme 230,941 =

*) Ab- und Abnahme gegen den Stand vom 31. Dezbr.

Vermischtes.

* Nicht tot! Wer kennt nicht das berühmte Wort des alten Wrangel, der, als man ihn tot sagte, öffentlich erschien und dabei den denkwürdigen Ausspruch that: „Ich will mir nur demieren!“ Auch Graf Mieczyslaus Potocki – „ementirt sich“, natürlich zum größten Leidwesen der beteiligten Lebendversicherungsgesellschaften. Wir haben neulich erzählt, in welcher Weise Graf Mieczyslaus alle Versicherungsgesellschaften des Kontinents und Englands hinter das Licht zu führen weiß. Endlich atmete man in so und so viele Direktionen freier auf — um jetzt zu erfahren, daß es wieder nichts ist. Der Graf lebt — in Paris ruhig weiter und gebettet dies zum Aeger seiner Ver sicherer noch recht lange zu thun. Ob die Nachricht von seinem Ableben nur eine neue Kriegsluft des dauerhaften Rentenmannes gewesen ist, oder ob ein Spukmacher diese Ente aufstiegen ließ, bleibt vorläufig unentschieden. Jetzt steht dagegen, daß eine bißige interessante Gesellschaft nach dem Bekanntwerden jener Nachricht an ihren Agenten nach Paris telegraphiert hat, um sich hierüber Gewissheit zu verschaffen. Derselbe eilt in das Potockie Palais und findet bei dem Konzierge eine zahlreiche Gesellschaft trauernder Herren. Freuig wendet er sich an den Haushälter mit der Frage, wann der Graf verschwieben sei, und erfährt nun, daß sämmtliche Herren soeben auf dieselbe Frage die Antwort erhalten hatten, der Graf lebe und sei sehr wohl und munter. Jetzt verwandelt sich der Freudeausdruck des Agenten gleichfalls in Beirücks. Die Unterhaltung der anwesenden Herren ließ übrigens den Agenten nicht lange darüber in Zweifel, daß er sich unter Leidenschaften befand. Es waren sämmtliche Anwesende entlaufen, bestätigte Versicherungsbüro, die alle gekommen waren, die Bestätigung der Todesnachricht zu vernehmen. Arme Versicherungsgesellschaften, wenn es sich an dem Lebendversicherer bewahrt, was der Volkspark behauptet, daß nämlich Todtgesagte nur um so länger leben.

* Die Beerdigung Franz Wallner's hat, wie bereits mitgetheilt, in Nizza stattgefunden. Doch ist diese Beisetzung nur eine provisorische gewesen, da der Verstorbene in seinem am 28. Januar eröffneten Testamente den Wunsch ausgedrückt hat, in seinem Familiengrabnisse in Berlin bestattet zu werden. Es sind bereits die nötigen Vorbereitungen getroffen worden, die Leiche Wallner's nach Berlin zu überführen. Der Transport wird etwa 12–14 Tage in Anspruch nehmen und ab dann der Tag und die Stunde der Beerdigung in Berlin bekannt gemacht werden. Der Verstorbene hat in seinem Testamente in liebvolster Weise für seine Hinterbliebenen gesorgt. Seine Gemahlin erhält den größten Theil des hinterlassenen Vermögens und bezügt außerdem die Hälfte des Einkommens. Als besonderer Beweis seines Vertrauens hat der Verstorbene ihr in erster Stelle die Vormundschaft über die noch minderen Kinder übertragen. Außerdem sind die Anverwandten Wallner's reichlich mit Legaten bedacht worden.

Berantwortlicher Redakteur. Dr. Julianus Wagner in Posen.
Für das Folgende übernimmt die Redaktion keine Verantwortung.

Telegraphische Nachrichten.

West, 31. Januar. Die Kaiserin begab sich heute Nachmittag nach dem Akademiegebäude, in dessen Vorhalle der Katafalk mit der Leiche Deat's aufgestellt ist; ein Kranz, dessen Schleife die Inschrift trägt: „Die Königin Elisabeth dem Franz Deat's“ ist für Deat's Sarg bestimmt. — Der Fürst-Primas von Ungarn, Kardinal v. Simor, trifft morgen hier ein, um die kirchlichen Zeremonien bei dem Leichenbegängnis vorzunehmen.

Paris, 1. Februar. Nach hier eingegangenen Privatdepeschen aus Bilbao soll General Quesada am 30. v. M. in Durango eingeführt sein und General Loma sich der Encartaciones hemächtigt haben. — Nach einer von carlistischer Seite eingegangenen Meldung aus Tolosa von gestern wäre der von den Regierungstruppen am 30. auf die Höhen von Santa Barbara und Oveiza unternommene Angriff mit nicht unbedeutendem Verluste für die Regierungstruppen von den Karlisten abgeschlagen worden.

Rom, 31. Januar. Dem Bernehmen nach befindet sich unter den Instruktionen, welche dem päpstlichen Nuntius in Madrid vom Vatikan aus zugegangen sind, auch die, daß der Nuntius von der spanischen Regierung seine Pässe fordern solle für den Fall, daß das Ministerium es billige, daß die Cortes den neuen Verfassungartikel über die Freiheit der Kulte genehmigen. — Die Enquête-Kommission für die Verhältnisse auf Sizilien hat ihre Rundreise auf der Insel beendet und ist nach dem Kontinent zurückgekehrt.

London, 31. Januar. Von der Ladung des untergegangenen Dampfers „Deutschland“ sind gestern 25 Tons durch das Schiff „Montana“ in Harwich geladen worden. — Der Vorsitzende des Komites der Inhaber von Obligationen der türkischen Staatsschuld macht bekannt, daß er eine Depesche aus Konstantinopel erhalten habe, in welcher die Nachricht des konstantinopeler Korrespondenten der „Times“ der Sultan habe die volle Einlösung seiner Kupons verlangt, offiziell dementirt und für eine Verleumdung erklärt wird.

Washington, 31. Januar. Dem Rep.äsentantenhause wurde von Norriton ein Gesetzentwurf vorgelegt, wonach der Zoll für ein Pfund Kaffee auf 3 Cents, für ein Pfund Tee auf 15 Cents festgesetzt, der bestehende Zolltarif überhaupt noch mehr vereinfacht und für mehrere bei der Fabrikation gebrauchte Artikel der Zoll ganz aufgehoben werden soll. Der Gesetzentwurf wurde der Kommission für die Staatsbeleihungen zugewiesen.

Monats-Ausweis der österreichischen Nationalbank.*

Spiritus fest. pr. Februar 35%, pr. März-April 35%, pr. Mai-Juni 36%, pr. Juni-Juli pr. 100 Liter 10 fl. 37. Kaffee fest. Umfaß 1500 Sacf. — Petrolen w fest. Standard white leit 13, 75 Br. 13, 60 fl. pr. Februar 13, 20 fl. pr. August-Decbr. 12, 50 fl. — Wetter: Schön.

Amsterdam, 31. Januar. Nachmitt. Getreide markt. (Schlußbericht.) Weizen matt, pr. Februar 26, 25, pr. März 26, 50, pr. April 26, 75, pr. Mai-August 27, 75. Weiß rub. pr. Februar 56, 25, pr. März 56, 75, pr. April 57, 00, pr. Mai-August 59, 25. Käubl. beh. pr. Februar 83, 00, pr. April 82, 50, pr. Mai-August 80, 50, pr. September-Decemb. 79, 50. Spiritus matt, pr. Februar 45, 00, pr. Mai-August 48, 25.

Antwerpen, 1. Februar. Nachmittags. (Großteilmarkt.) (Schlußbericht.) Weizen matt, pr. Februar 26, 25, pr. März 27, 75. Weiß rub. pr. Februar 56, 25, pr. März 56, 75, pr. April 57, 00, pr. Mai-August 59, 25. Käubl. beh. — Käubl. unbd. Hafer bepaupl. Oester besser, Donau 17.

Petroleum-Markt. (Schlußbericht.) Nasspries. Lippe weiß 34 bei. und Br. pr. Februar 32 1/2 Br. pr. März 31 Br. pr. April 30 1/2 Br. pr. September 31 Br. Ruhig. Liverpool, 1. Februar. Nachmittags. Baumwolle. (Schlußbericht.) Umfaß 8000 fl., davon 1/2 für Spekulation und Export 1000 fl. Matt. middling Orleans 6 1/2%, middling amerikan 6 1/2%, arc Dobou 4 1/2%, midd. fair Dholera 4 1/2%, good middling Dholera 4 1/2%, midd. Dholera 3%, fair Bengal 4 1/2%, fair Madras 5%, new fair Orr 4 1/2%, good fair Orissa 5%, fair Madras 4 1/2%, fair Bengal 3%, fair Egyptian 6% Upland nicht unter low middling April-May-Lieferung 6%, Jan.-Februar-Berichtigung pr Segelschiff 6%.

Manchester, 1. Februar. Nachmittags. 12r Water Armitage 7 1/2, 12r Water Taylor 8%, 20r Water Nicholls 9%, 30r Water Gladson 11, 30r Water Clayton 11 1/2, 40r Water Maholl 11, 40r Medio Wilkinson 12 1/2, 36r Warwicks Qualität Rowland 12 1/2, 40r Double Weston 12 1/2, 60r Double Weston 15 1/2, Printers 15 1/2, 80r Pfd.

